**Bergungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten (Wk5001.19)**

Bis zu einer Versicherungssumme von EUR 5.000,- auf Erstes Risiko werden auch Aufwendungen zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung, soweit diese Maßnahmen auf einen drohenden oder ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen sind, ersetzt.

Voraussetzung ist, dass
• die Aufwendungen zur Bergung des Wasserfahrzeuges des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens vorgenommen wurden, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
• die Aufwendungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder
• auf Weisungen des Versicherers beruhen.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.